
Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes und weiterer statistischer Gesetze sowie zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

Wir danken dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes und weiterer statistischer Gesetze“ sowie zum Referentenentwurf einer „Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung“.

Grundlage unserer Stellungnahme sind die bisher der DIHK zugegangenen Rückmeldungen aus den IHKs und die wirtschaftspolitischen Positionen der IHK-Organisation. Sollten der DIHK weitere, bisher noch nicht berücksichtigte Äußerungen zugehen, werden wir die Stellungnahme ergänzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer, speziell aus kleinen und mittelständischen Betrieben, ist die amtliche Statistik eine der größten Bürokratiebelastungen im Alltag. Die Außenhandelsstatistiken sind, laut dem Statistischen Bundesamt, dabei die größten Belastungsträger für die Wirtschaft. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Mehrheit der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft die Bürokratieabbaumaßnahmen, die mit dem Referentenentwurf über ein „Gesetz zur Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes und weiterer statistischer Gesetze“ und dem Referentenentwurf über eine „Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung“ umgesetzt werden sollen. Nach ersten Prognosen entlastet die Anhebung der Schwellenwerte in der Intrahandelsstatistik mehr als 30.000 Unternehmen insgesamt um jährlich mehr als 11 Mio. Euro. Die Anhebung wird durch eine verstärkte europäische Zusammenarbeit der Behörden möglich, die im Sinne des „once-only“-Prinzips Daten untereinander austauschen (Einstromverfahren). Viele Unternehmen wünschen sich eine noch stärkere Nutzung dieses sog. „Einstromverfahrens“, wodurch weitere Entlastungspotenziale gehoben werden könnten. Mit den Referentenentwürfen wird die rechtliche Grundlage geschaffen, mit der das Statistische Bundesamt die Meldeschwellen in der Intrahandelsstatistik bei besserer Datenqualität des Einstromverfahrens anheben kann. Auch das befürwortet die Mehrheit der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Gleichzeitig befürchten einige Unternehmen neue Belastungen in den Handels- und Dienstleistungsstatistiken, die für sie durch die künftig monatliche Meldung der „tätigen Personen nach Bundesland“ droht. Daher sollten Digitalisierungs- und Automatisierungsmöglichkeiten genutzt werden, die einen weitestgehend neutralen Erfüllungsaufwand ermöglichen können.

Ähnliches gilt für die Statistikpflichten insgesamt. Aufgrund der Bürokratielasten, die die amtliche Statistik verursacht, sollte eine vollständige Ausrichtung aller Statistiken auf Digitalisierung und Automatisierung angestrebt werden. Im Weg stehende Digitalisierungshürden können im Rahmen von Praxis-Checks identifiziert und abgebaut werden.

B. Inhaltliche Ausführungen

Viele unserer Umfragen zeigen, dass die Beschäftigung mit der amtlichen Statistik zu den größten Bürokratiebelastungen der Wirtschaft zählen. Laut [Belastungsbarometer](#) des Statistischen Bundesamtes betrug die Belastung der Wirtschaft durch statistische Meldepflichten im Jahr 2023 324 Mio. Euro (Vorjahreswert: 285 Mio. Euro). Vergleicht man diese Zahl mit der gesamten jährlichen Bürokratiebelastung der Wirtschaft in Höhe von 65 Mrd. Euro (Jahresbericht 2023 des Nationalen Normenkontrollrats), dann scheint die Belastung durch die Meldepflichten eher gering auszufallen. Doch für die Unternehmer/innen und ihre Mitarbeitenden sind die Erfahrungen in der Praxis oftmals anders, als es diese Zahlen vermuten lassen.

Für die Betriebe liegt die Belastung durch die amtlichen Statistiken sowohl in der Häufigkeit der Meldungen als auch in der Vielzahl der zu bedienenden Statistiken. Insbesondere in kleinen Betrieben wird die Belastung durch die Statistikmeldungen als hoch angesehen. Aufgrund der geringeren Zahl an Mitarbeitenden müssen die Unternehmer/innen in diesen Betrieben selbst die Statistikpflichten erfüllen. Dadurch wird die Belastung der Statistikmeldungen zentral wahrgenommen. Das amtliche [Belastungsbarometer](#) weist zum Beispiel aus, dass die meisten Unternehmen und Betriebe für die Bearbeitung allein einer Statistik zwischen 30 Minuten und 2 Stunden benötigen. Über das Jahr gerechnet ergibt das einen hohen Zeitaufwand, der für die eigentlichen Kernaufgaben im Betrieb fehlt.

Bisherige Entlastungsversuche durch eine Umstellung auf Online-Befragungsformulare („IDEV-Meldevfahren“) haben lediglich zu kleinen Fortschritten geführt und die Belastung für die betriebliche Praxis nur marginal gesenkt. Gleichzeitig wird der vor über 20 Jahren entwickelte automatisierte Meldeweg („eSTATISTIK.core“) nur bei einzelnen Statistiken genutzt. Die Gründe dafür sind vielfältig. Es liegt an einer geringen Bekanntheit dieses Meldewegs, aber vor allem an vielen abgefragten Merkmalen, die nicht in den zentralen Datenbanken der Unternehmen oder gar nicht digital vorliegen. Um die Belastungen, die die amtliche Statistik insgesamt in den Betrieben verursacht, spürbar zu senken, ist jedoch eine vollständige Ausrichtung aller Statistiken auf Digitalisierung und Automatisierung erforderlich.

Vor diesem Hintergrund sind die im o. g. Referentenentwurf und im Verordnungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen ein richtiger Schritt zur Entlastung der Unternehmen. Insbesondere

von der Anhebung der Meldeschwellen in der Intrahandelsstatistik werden mehr als 30.000 Unternehmen jedes Jahr um insgesamt etwa 11,6 Mio. Euro entlastet. Diese Reform in der Außenhandelsstatistik ist auch dringend erforderlich, denn laut dem Statistischen Bundesamt sind die Erhebung zum „Extrahandel (Warenverkehr mit Drittländern) – Einfuhr und Ausfuhr“ und die Erhebung zum „Intrahandel (Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten) – Eingang und Versendung“ die zwei aufwändigsten Statistiken für die Wirtschaft.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Nummer 5 – Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes (AHStatG) i. V. m. Artikel 1 Nummer 7 – Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung (AHStatDV)

Mit dem Artikel 1 Nummer 5 des Referententwurfs zur Änderung des AHStatG schlägt das BMWK die Pflicht zur Abgabe einer Fehlanzeige durch die Unternehmen vor, wenn in „einem bestimmten Bezugsmonat keine anmeldepflichtigen Warenverkehre im Intrahandel“ stattgefunden haben. Diese bisher nicht verpflichtende Anzeige soll eingeführt werden, da sonst zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Statistik unklar bliebe, ob ein Unternehmen im laufenden Monat keine anmeldepflichtigen Warenverkehre durchgeführt hat oder bei der Meldungsabgabe säumig ist. Die neue Verpflichtung betreffe, laut der Gesetzesbegründung, „nur den sehr geringen Anteil der Unternehmen“. Da durch die Fehlanzeige die „Notwendigkeit aufwendiger Rückfragen bei den betroffenen Unternehmen“ entfallen würde, soll – laut der Gesetzesbegründung – „im Saldo kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand“ vorliegen. Da diese Schlussfolgerung jedoch nicht belegt wird, zweifeln einige Unternehmen die Aufwandsneutralität des Vorschlags an.

Da die Fehlanzeige ohnehin nur von Unternehmen mit wenigen Sendungen und damit voraussichtlich im Grenzbereich der Meldeschwellen erfolgen würde, sind die Auswirkungen einer ausbleibenden Fehlanzeige auf die veröffentlichten Intrahandelsstatistikzahlen vernachlässigbar. Im Sinne der Bürokratieabbau-Bestrebung des Gesetzentwurfs sollte nach Meinung einiger Unternehmen auf die Neueinführung dieser Fehlanzeige verzichtet werden.

Zu Artikel 1 Nummer 10 – Änderung des AHStatG i. V. m. Artikel 1 Nummer 20 – Änderung der AHStatDV

Mit dem § 14 AHStatG-E strebt das BMWK u. a. eine Flexibilisierung bei der Festlegung der Meldeschwellen im Intrahandel an. Diese Flexibilisierung ist eine Folge des Mikrodaten austauschs, der auf EU-Ebene eingeführt wurde (sog. „Einstromverfahren“). Seit Januar 2022 steht eine neue Datenquelle für die Statistik der innereuropäischen Importe zur Verfügung. Laut Gesetzentwurf tauschen die nationalen Statistikämter der Mitgliedsstaaten seitdem untereinander Mikrodaten über innereuropäische Exporte aus. Basis für den Austausch ist die European Business Statistics-Verordnung. Auf Grundlage neuer Schätzverfahren sei es nunmehr möglich, den Großteil der Zuschätzungen detaillierter vorzunehmen. Die Verwendung dieser Mikrodaten für die Zuschätzungen der Importe nicht-meldepflichtiger Unternehmen

soll erlauben, die Wertgrenzen für die Meldepflicht anzuheben – und zwar ohne Auswirkung auf die Genauigkeit der Statistik. Damit dürften Unternehmen in wesentlichem Umfang von Statistikpflichten entlastet werden. Durch die Flexibilisierung würde das Statistische Bundesamt in die Lage versetzt, die Meldeschwellen auch künftig dynamisch anzuheben, ohne dass eine weitere Änderung der Rechtsgrundlage notwendig wäre. So könnten zukünftig weitere Unternehmen von der Meldepflicht in der Intrahandelsstatistik entlastet werden.

Hierfür lehnt sich der § 14 AHStatG-E an die derzeitige Formulierung in § 32 Absatz 4 AHStatD-EV an. In dieser Norm ist vorgesehen, dass eine konkrete Meldeschwelle künftig jährlich durch das Statistische Bundesamt festgelegt werden kann und nur der dazugehörige Abdeckungsgrad durch das AHStatG fix vorgegeben ist (mindestens 95 Prozent). Laut dem Referentenentwurf zur AHStatDV geht der zuständige Fachbereich im Statistischen Bundesamt davon aus, „dass die Meldeschwelle im Eingang von 800 000 Euro auf 3 Millionen Euro und die Schwelle in der Versendung von 500 000 Euro auf eine Million Euro angehoben wird.“

Die Intrahandelsstatistik gilt für die Mehrheit der hier berichtspflichtigen Unternehmen als eine der aufwändigsten Statistikpflichten, weshalb die Anhebung der Meldeschwellen in der Statistik ein richtiger Schritt zum Bürokratieabbau für die Wirtschaft ist. Durch eine Umsetzung der Maßnahme werden insbesondere kleine und mittelständische Betriebe von der Berichtspflicht entlastet. Damit profitieren vor allem die Betriebe, die nicht über große personelle Ressourcen und teure IT-Systeme für die Erfüllung solcher Aufgaben verfügen wie große Unternehmen. Diese Betriebe betrachten die Vorschläge daher als eine spürbare Entlastung, bei der zudem wesentliche Einschränkungen des statistischen Informationsgehalts vermieden werden.

Im Vergleich mit der Anhebung der Meldeschwelle beim Eingang scheint die Anhebung der Meldeschwelle in der Warenversendung allerdings für einige Unternehmen vergleichsweise gering. Sie schlagen deshalb eine Anhebung dieser Schwelle von 500.000 auf 3 Mio. Euro vor.

Einige Unternehmen wünschen sich zudem eine verbindliche Klarstellung, dass von einer künftigen Absenkung der Meldeschwellen für die Intrahandelsstatistik abgesehen wird. Diese Unternehmen befürchten, dass ansonsten nur eine temporäre Bürokratieentlastung entsteht, die zurückgenommen werden könnte.

Die weiterhin meldepflichtigen Unternehmen betonen, dass das durch den europäischen Austausch von Mikrodaten zwischen den Behörden ermöglichte Einstromverfahren noch breiter verwendet werden sollten. Laut dem Statistischen Bundesamt stehen bisher Bedenken über die Datenqualität einer vollständigen Nutzung des Einstromverfahrens im Weg. Sobald also eine hohe Aussagekraft des europäischen Mikrodatenaustauschs gewährleistet ist, sprechen sich diese Unternehmen für eine reine Nutzung des Mikrodatenaustauschs und eine reine Anwendung des „once-only“-Prinzips aus. Nach Ansicht der Unternehmen würde dies dann auch der ursprünglichen Intention der Einführung des Datenaustauschs entsprechen. Eine reine Nutzung des Mikrodatenaustauschs ist auch deshalb angezeigt, weil die Unternehmen bereits

seit 2022 zusätzliche Daten in den Intrastat-Versendungsmeldungen angeben und somit bereits in Vorleistung getreten sind.

Beim elektronischen Dokumentenaustausch im Rahmen des Erhebungsverfahrens wäre es für viele Unternehmen zudem eine deutliche Erleichterung, wenn sie ihre Daten aus den eigenen Warenwirtschaftssystemen direkt melden können, ohne die Daten für die Statistikmeldung manuell erfassen zu müssen.

Darüber hinaus sprechen sich einige Unternehmen, die bereits durch eine Vielzahl von Statistikerhebungen belastet sind, für Ausnahmeregelungen von der Meldepflicht in der Außenhandelsstatistik aus. Insbesondere mittelständische Unternehmen, die beispielsweise bereits berichtspflichtig in den Konjunktur- oder Verdienststatistiken sind, empfinden die Außenhandelsstatistik als eine unverhältnismäßig hohe Belastung. In diesen Fällen bitten die Unternehmen um die Einführung von Ausnahmeregelungen, mit denen die Unternehmen eine Befreiung von der Berichtspflicht in der Außenhandelsstatistik beantragen können, indem sie bspw. für eine bestimmte Zeit aus der Grundgesamtheit entfernt werden.

Zu Artikel 2 – Änderung im Handels- und Dienstleistungstatistikgesetz (HdlIDStatG)

Laut Gesetzesbegründung würden unterjährige Veränderungen des Indikators durch die bisherige Beschränkung der Erhebung der „tätigen Personen nach Bundesländern“ auf den Januar eines Berichtsjahres nicht nachvollziehbar sein. Mit einer Umsetzung der angestrebten Änderung des § 6 HdlIDStatG-E müssten Unternehmen die „tätigen Personen nach Bundesländern“ für alle 12 Monate gliedern und übermitteln, statt dies wie bisher nur im Januar eines Berichtsjahres erfüllen zu müssen. Vom zuständigen Fachbereich im Statistischen Bundesamt wird diese Änderung „in Summe als aufwandsneutral“ eingeschätzt, da möglicherweise anfallender Zusatzaufwand an anderen Stellen wieder ausgeglichen würde.

Dies wird im Referentenentwurf dadurch begründet, dass meldepflichtige Unternehmen bisher „Probleme mit [der Januar] Meldung [hätten], weil sich diese von den übrigen 11 monatlichen Meldungen unterscheidet, wodurch sie [...] die Informationen also jährlich neu [zusammenstellen]“ müssten. Darüber hinaus seien die bisher ausschließlich im Januar zu tätigen Meldungen der „tätigen Personen nach Bundesland“ in vielen Fällen fehlerhaft, was zu Rückfragen durch die Statistikbehörden an die Unternehmen führen würde. Um die Zuverlässigkeit des Konjunkturindikators „tätige Personen nach Bundesländern“ zu sichern, der auch auf europäischer Ebene genutzt wird, sieht das BMWK daher die Ausweitung der Meldepflicht als gerechtfertigt an.

Die DIHK erkennt an, dass mit dem Referentenentwurf versucht wird, die Gesamtbelastung der Unternehmen neutral zu halten. Belastungen durch zusätzliche Meldungen sollen durch weniger Rückfragen der Statistikämter bei den Unternehmen ausgeglichen werden. Hier sind einige berichtspflichtige Unternehmen allerdings skeptisch. Während einige Unternehmen der Argumentation der Gesetzesbegründung zustimmen und eine deutliche Mehrbelastung für den Einzel-, Groß- sowie KFZ-Handel, den Dienstleistungsbereich und das Gastgewerbe

verneinen, überzeugt einen anderen Teil der Unternehmen diese Einschätzung bzw. Begründung des BMWK nicht. Bereits ein durch die Änderungen entstehender zusätzlicher Aufwand von wenigen Minuten bei der Erfüllung der Meldepflichten wird von den nicht überzeugten Unternehmen über das Jahr gesehen als spürbare Zusatzbelastung eingestuft.

Wenn der Gesetzgeber an der Umstellung der Meldungen für den Konjunkturindikator „tätige Personen nach Bundesländern“ festhält, sollte die Aufwandsneutralität aus Sicht der erwähnten Unternehmen eindeutig gewährleistet werden. Das könnten Bundesregierung und Statistisches Bundesamt erreichen, wenn die Meldung des Statistischen Merkmals über in der Lohnabrechnung bereits digital vorliegende Daten möglich ist. Dies ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass die Unternehmen mithilfe geeigneter Software die Meldung im Rahmen des sog. „eSTATISTIK.core“-Verfahrens voll digital und automatisiert abgeben können. Falls dies nicht möglich ist, sollte von dem Vorhaben abgesehen werden.

Verfolgt die Bundesregierung diese Ausweitung der Meldepflicht weiter und soll sie vom Bundestag beschlossen werden, sollte die Gesetzesänderung nach fünf Jahren durch den Nationalen Normenkontrollrat evaluiert werden. Sollte dabei – anders als vom BMWK prognostiziert – herauskommen, dass doch ein Mehraufwand entstanden ist, sollte die Ausweitung der Meldepflicht wieder zurückgenommen werden.

Zu Artikel 1 Nummer 18 – Änderung der AHStatDV

Die angestrebte Änderung des § 30 Abs. 2 AHStatDEV ermöglicht es dem Statistischen Bundesamt, die Vereinfachungsschwelle regelmäßig anzupassen, um die europarechtlich möglichen Entlastungen für die Auskunftspflichtigen realisieren zu können. Aus Sicht der Wirtschaft sollte diese Flexibilisierung zu einer deutlichen Erhöhung des Schwellenwertes führen.

Die Änderung des § 30 Abs. 3 AHStatDEV soll eine Entlastung für die Auskunftspflichtigen bringen, da künftig nur noch wenige Warenkapitel von vereinfachten Anmeldungen ausgeschlossen sein sollen. Die Verdopplung der Wertgrenzen für die vereinfachte Anmeldung zur Außenhandelsstatistik für den Handel mit geringwertigen Waren (Kapitel 01 bis 83, 91 und 92 sowie 94 bis 97 des Warenverzeichnisses) wird daher von den Unternehmen als Bürokratieabbaumaßnahme begrüßt.

Ergänzend und in Anlehnung an diese Maßnahme sollte der Statistische Wert einer Sendung von Retouren, Restposten, Konkurswaren und gebrauchten Waren (Kapitel 01 bis 83, 91 und 92 sowie 94 bis 97 des Warenverzeichnisses) von derzeit 50.000 auf 100.000 Euro verdoppelt werden. Außerdem wünschen sich Unternehmen der Branche einen breiteren Anwendungsbereich.

Zu Artikel 1 Nummer 19 – Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

Die Verdopplung der Wertgrenzen für die Anmeldung zur Außenhandelsstatistik für den Handel mit Teilen und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und

Instrumente (Kapitel 84 bis 86 oder 90 des Warenverzeichnisses) begrüßen die Unternehmen. Die Maßnahme bildet einen Beitrag zum Bürokratieabbau und entlastet die Unternehmen der Branche.

Weitere Bürokratieabbaupotenziale heben – Statistische Meldepflicht auf digitale und automatisierte Meldung ausrichten

Die Entlastungen der Wirtschaft von der Meldepflicht in der Intrahandelstatistik sind ein wichtiger Schritt für die Unternehmen. Um die Belastungen, die die amtliche Statistik insgesamt in den Betrieben verursacht, spürbar zu senken, ist jedoch eine vollständige Ausrichtung aller Statistiken auf Digitalisierung und Automatisierung erforderlich. Hierfür sind zunächst alle Statistikpflichten auf Digitalisierungshürden zu prüfen – beispielsweise im Rahmen eines Praxis-Checks. Sofern Digitalisierungshürden identifiziert werden, sollten alle Statistikgesetze auf die Nutzung des „eSTATISTIK.core“-Meldeverfahrens optimiert werden. Je mehr Statistiken vollständig über dieses automatisierte Verfahren ausgerichtet sind, desto höher sind die Effizienzgewinne durch dann anzuschaffende Softwaremodule. Dadurch sinken der einmalige und der laufende Erfüllungsaufwand, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen. Durch die automatisierte Meldung bzw. Nutzung von „eSTATISTIK.core“ würden aber nicht nur die Unternehmen merklich entlastet, auch die Statistikbehörden profitieren, indem sie die benötigten Daten schneller und mit einer geringeren Fehlerquote erhalten.

Als Referenz kann die Reform der Verdienststatistik herangezogen werden, die auf das automatisierte „eSTATISTIK.core“-Meldeverfahren ausgerichtet wurde. Etwa 4 von 5 Unternehmen geben an, dass sich der Zeitaufwand zur Erfüllung dieser Statistikmeldung auf nur wenige Minuten verkürzt hat – und dies, obwohl sich der Befragungsrhythmus von einer quartalsweisen auf eine monatliche Meldung erhöht hat.

Die IHK-Organisation bietet ihre Unterstützung bei der Umsetzung dieses Vorschlags an.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Benjamin Baykal, Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand,
Leiter des Referats Wirtschaftspolitische Positionen, Bürokratieabbau
E-Mail: baykal.benjamin@dihk.de, Telefon: +49 30 20308-2612

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.